

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der
Stadt Moringen



Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen und Großrode

Auf Grundlage der §§10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 zuletzt geändert durch den II. Nachtrag am 18.12.2025 die folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser in Moringen beschlossen.

Präambel

Die Stadthalle und die Dorfgemeinschaftshäuser in Behrensen, Blankenhagen und Großrode sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Moringen. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt. Die Vermietung der einzelnen Räumlichkeiten erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle in Moringen und den Dorfgemeinschaftshäusern in Behrensen, Blankenhagen und Großrode erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung der Räume regelt. Bestandteile hierfür sind die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hausordnung der Stadthalle Moringen und den DGH in Behrensen, Blankenhagen und Großrode.

Im Einzelfall behält sich die Stadt die Vermietung der Stadthalle und DGH sowie die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§1 Mietentgelte- Tarifgruppen

In der Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe 1

(Normaltarif für alle Veranstaltungen der Einwohner*innen, Vereine und Unternehmen aus dem Stadtgebiet Moringen)

<u>Stadthalle (große Halle)</u>	<u>Mietentgelt</u>
1.1 Tagesveranstaltung	270,00 €
1.2 2- Tagestarif für Veranstaltung	525,00 €

Konferenzraum (kleine Halle)

1.3 Tagesveranstaltung	85,00 €
1.4 2- Tagestarif für Veranstaltung	140,00 €

Stadthalle, Konferenzraum, Gruppenraum

1.5 Tagesveranstaltung	340,00 €
1.6 2- Tagestarif für Veranstaltung	525,00 €

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der
Stadt Moringen



Küche- Stadthalle

1.7 Küchennutzung	85,00 €
1.8 2- Tagestarif für Küchennutzung	150,00 €

Dorfgemeinschaftshäuser

1.9 Tagesveranstaltung mit Küchennutzung	70,00 €
--	---------

Tarifgruppe 2

(Tarif für alle kommerziellen Veranstaltungen und allen nicht stadtgebietsangehörigen Personen, Vereine und Unternehmen)

Kommerzielle Veranstaltungen: Kommerziell bezieht sich auf Aktivitäten und Handlungen, die in erster Linie auf Gewinnerzielung abzielen und wirtschaftlichen Interessen dienen. Dazu ist bereits eine Forderung für ein Eintrittsentgelt zur Veranstaltung maßgeblich.

<u>Stadthalle (große Halle)</u>	<u>Mietentgelt</u>
2.1 Tagesveranstaltung	410,00 €
2.2 2- Tagestarif für Veranstaltung	770,00 €

Konferenzraum (kleine Halle)

2.3 Tagesveranstaltung	165,00 €
2.4 2- Tagestarif für Veranstaltung	275,00 €

Stadthalle, Konferenzraum, Gruppenraum

2.5 Tagesveranstaltung	500,00 €
2.6 2- Tagestarif für Veranstaltung	925,00 €

Küche

2.7 Küchennutzung	135,00 €
2.8 2- Tagestarif für Küchennutzung	200,00 €

Dorfgemeinschaftshäuser

2.9 Tagesveranstaltung mit Küchennutzung	140,00 €
--	----------

Tarifgruppe 3

(ermäßigte Tarife für die Tarifgruppen)

- 3.1 Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen, unter anderen des Konzert- und Kulturrings, die Veranstaltungen des Stadtjugendrings, die Veranstaltungen der karitativen Organisationen (z.B. Rotes Kreuz) sowie Ausstellungen und „Treffen der Generationen“ der Lagergemeinschaft und Gedenkstätte KZ Moringen e.V. erhalten eine Ermäßigung von 100%.

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- 3.2 Politische Veranstaltungen, der dem Rat angehörigen politischen Parteien, erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- 3.3 Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Moringen haben, erhalten eine Ermäßigung von 50% des Mietentgelts.
- 3.4 Die kommerziellen Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Moringen haben, erhalten eine Ermäßigung von 50% des Mietentgelts.
- 3.5 Bei nicht kommerziellen Veranstaltungen und Ausstellungen an mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen, ist eine Ermäßigung um 50% zu gewähren.
- 3.6 Der Gruppenraum wird Vereinen oder vereinsähnlichen Vereinigungen ohne eigene Raumstruktur kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es findet nur eine Abrechnung in Höhe von 60,00 € im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung statt.
- 3.7 Die Nutzung des Gruppenraums ist vorrangig den Fraktionen des Stadtrates kostenlos einzuräumen. Allerdings ist auch die Nutzung des Konferenzraumes bei einer Belegung des Gruppenraums kostenfrei möglich.

Die Ausführungen einer notwendigen Bestuhlung sind in der Stadthalle und den Dorfgemeinschaftshäusern in Eigenleistung zu erbringen.

§ 2 Mietentgelt

Die Höhe des Mietentgelts richtet sich nach dem geltenden Miettarif in der vom Stadtrat Moringen beschlossenen Fassung. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif. Für alle Tarifgruppen gelten die Nutzung der angemieteten Räume am Vortag zum Aufbau (ab 12.00 Uhr) und der nachfolgende Tag zum Abbau (bis 12.00 Uhr) entgeltfrei. Die darüber hinaus beanspruchten Tage werden mit 50% des Tarifs von der jeweiligen Tarifgruppe berechnet. Eine vorherige Abstimmung mit der/ dem Beauftragten ist erforderlich.

§ 3. Mietzahlung und Fälligkeit

Das gesamte Mietentgelt ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung an die Stadtkasse der Vermieterin zu entrichten. Dazu gehört auch eine Kaution, die mindestens die Höhe des tatsächlichen Mietentgelts entspricht. Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Moringen haben, sind jedoch von der Kautionszahlung befreit.

Eine Verrechnung der Kaution ist mit Zustimmung des/ der Mieters*in möglich. Das Mietentgelt ist spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

§ 4 Nebenkosten

- a. Die Mietentgelte für die Tarife der Stadthalle Moringen umfassen die Nebenkosten für die Beleuchtung, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und die allgemeine Reinigung sowie die Bereitstellung des Mobiliars durch die Vermieterin.
- b. Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Mieträume werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

Mietentgeltordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der
Stadt Moringen



- c. Die Gebühr über die Nutzung der Küche umfasst neben der Nutzung der Elektrogeräte auch die Nutzung des Geschirrs und dem sonstigen Küchenzubehör.
- d. Dabei werden fehlendes oder defektes Geschirr oder andere Nutzungsgegenstände extra in Rechnung gestellt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietentgeltordnung für die Stadthalle Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen, Großenrode und Nienhagen vom 14.12.2023 außer Kraft.

Moringen, 18. Dezember 2025

gez. Müller- Otte
Bürgermeisterin

Der II. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.